



(Nachdruck sämtlicher Original-Beiträge verboten.)

Alte Urkunden aus Viebrich (Mosbach), den Schloßbau zu Viebrich betreffend.

Von Georg Kraus, Viebrich.

Das schöne Schloß zu Viebrich am Rhein, die ehemalige Residenz der Fürsten und Herzöge aus dem nassauischen Herrscherhause, wurde bekanntlich von dem Fürsten Georg August Samuel, dem letzten Sproß des Hauses Nassau-Idstein, erbaut, wenigstens der heutige Teil der Rheinfassade. Die Erbauung dieses Teiles fällt in die Jahre 1700—1721. Die Erbauung der östlichen Flügelanbauten erfolgte in 1734—1737, die Erbauung der westlichen Flügelanbauten in 1740—1744.

Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß der Gedanke zur Erbauung des Viebricher Schlosses, wenigstens dessen ersten Teiles, von der Gemahlin des Fürsten Georg August, der Fürstin Henriette Dorothea, ausging.

Wie aus dem Artikel „Der Jägerhof in Viebrich“ („Alt-Nassau“ Nr. 4, Jahrgang 1918) ersichtlich, war der ehemalige „Abelhaidehof“ zu Viebrich der Fürstin Henriette Dorothea von ihrem Gemahl überwiesen worden, welcher ihr als Sommerwohnsitz diente. Wohl hatte die Fürstin von diesem Wohnsitz aus einen herrlichen Ausblick auf den Rheinstrom und das Taunusgebirge, doch mag der Wunsch in ihr entstanden sein, eine Wohnung dicht an dem Ufer des Flusses ihr eigen zu nennen, aus welchem Grunde sie ihren Gemahl zu bestimmen mußte, am Rheinufer ein „bürgerliches Haus“ zu errichten, aus dem dann in der Folge durch An- und Zubauten das heutige Schloß entstand.

Die Fürstin Henriette Dorothea betrieb eifrig die Erwerbung von Gelände, das um ihren damaligen Hof gruppiert lag und sich bis in jetzigen Schloßpark, resp. das heutige Schloß erstreckte. Die Erwerbung dieses Geländes geschah meistens durch Austausch gegen andere Grundstücke, zum Teil auch durch Kauf. Das „Kontraktbuch des Gerichtes zu Mosbach“, dessen Einträge mit dem Jahre 1698 beginnen und das sich noch heute im Archiv der Stadt Viebrich befindet, enthält eine ganze Anzahl von Tausch- und Kaufverträgen der Fürstin Henriette oder von dem Hofmeister Wilhelm Löner von Laurenburg, der die betr. Verträge wohl im Auftrag der Fürstin abschloß.

So findet sich auf Blatt 27 des gen. Buches ein am 22. Juni 1698 vollzogener „Tauschvertrag zwischen dem Herrn Friedrich Wilhelm Löner, Freiherrn zu Laurenburg, und dem Georg Friedrich Speeth“. Auf Blatt 28 folgt ein „Tauschvertrag vom 17. Juni 1698 zwischen Ihrer Durchlaucht, Fürstin Frau Henriette Dorothea, Fürstin zu Nassau pp. und Susanne, Hans Jacob Herings-Wittve“. Blatt 30 bringt einen „Tauschvertrag zwischen der Fürstin Henriette Dorothea und den Jesuiten im Novitat in Mainz“, abgeschlossen am 27. Juni 1698, dem Blatt 31 ein „Tauschkontrakt zwischen den Herren Jesuiten zu Mainz im Novitat und Adam Reinhard Novitor, Oberschultheiß zu Mosbach“ (welch letzter wohl nur die Rolle des Vermittlers spielte), ausgestellt am gleichen Tage, folgt.

Untern 11. Juli 1698 findet sich auf Blatt 32 ein „Tauschkontrakt zwischen der Frau Fürstin und Theiß Weiß (Wirth zum Schwanen)“.

Am 6. Februar 1700 kauft „Unsere Gnädigste Fürstin von Herrn Hofmeister Löner von Laurenburg“ ein Baumstück zum Preise von 30 Gulden; der Vertrag hierüber findet sich auf Blatt 58 des Kontraktbuches.

Ihm folgt auf Blatt 61 ein Tauschkontrakt vom 22. März 1700 zwischen „Hofmeister von Löner und Junter Penk“ (von Penpenau), damals Besitzer des Gutshofes, der an Stelle der heutigen Mosburg stand.

Auf Blatt 63 findet sich ein „Kauf-Kontrakt zwischen Ihrer Durchlaucht Unserer Gnädigsten Fürstin und der Wittve Bod und deren Söhnen zu Mainz“, durch den die Fürstin $1\frac{1}{2}$ Ruthen Land zu 40 Gulden und 15 Albus erwirkt, und zwar am 3. September 1700.

Am 18. September 1700 taußt dann durch „Permutations-Kontrakt Ihre Durchlaucht Unsere Gnädige Fürstin von Mathes Griesfeller“ ein Grundstück ein.

Die hier kurz angeführten Verträge zeigen, wie die Fürstin eifrig bemüht war, recht viel Gelände in der Nähe des Rheines in ihren Besitz zu bekommen.

Zwei weitere Verträge aber, die sich auf den Erwerb von Gelände zum Schloßbau beziehen, mögen hier im Auszug folgen. Sie ergeben, daß es der Fürstin bei diesem Tausch resp. Kauf nicht so leicht gelang, wie bei den vorhergehenden Verträgen, das gewünschte Gelände zu erwerben. Der erste dieser Verträge lautet:

„Tausch-Kontrakt

zwischen

Ihrer Hoch-Durchlauchtigsten Fürstin

und

Gottfried Hammes zu Viebrich.

Den 24. August 1700 vertauschen Ihre Durchlaucht Unsere Gnädigste Fürstin laut Tauschbericht des obengedachten 24. August einen wüsten Hofraideplatz, von Johannes Gies her, zu Viebrich in dem Hinter-Gäßlein zwischen Ihrer Hoch-Durchlaucht und des Hammes Garten, ziehet von seiner, des Hammes Scheuer gerade auf der Fürstin Garten, wo iso der Baum und Pflock gemucht, item zwo Ruthen Baumstücke im Gensberg, ziehen uff den Rheinboden, geforcht unten Friß Boll, oben Ludwig Schuhmacher, mit der Grundbeschrwerbe an gedachten Gottfried Hammes erb- und eigentümlich; hingegen redieret und vertauschet dieser Gottfried Hammes und seine eheliche Hausfrau für sich und ihre Erben ein Stück von 24 Niederichlägen aus seinem Garten zu Viebrich hinter seiner Scheuer an Ihrer Durchlaucht Garten gelegen, auch mit der Grundbeschrwerbe an Hochnädigste Ihre Durchlaucht ebenfalls erb- und eigentümlich mit Versprechung der landesüblichen Währschaft zu leisten, alles nach Inhalt obenged. Tausch-briefes.“

Wie aus diesem Tausch-Kontrakt erhellt, hatte das Hammes'sche Ehepaar einen sehr guten Tausch gemacht, da ihm für die Abtretung von 24 Niederichlägen (etwa $\frac{1}{4}$ Morgen) 2 Ruthen ($\frac{1}{2}$ Morgen) Baumstücke und ein Hofreiteplatz gegeben wurden. Das Ehepaar wußte also seinen Vorteil zu wahren.

Ein noch besseres Geschäft erzielte das Ehepaar Hammes bei dem Verkauf seines Wohnhauses, das an der heutigen

Schloßstraße, gegenüber dem Hause Nr. 11 dieser Straße stand, und das am 27. April 1703 durch Kauf von der Fürstin Henriette Dorothea erworben wurde. Der hierüber aufgestellte Vertrag (auf Blatt 79 des Kontraktbuches) lautet wie folgt:

„Kauf-Kontrakt

zwischen

Ihrer Hochf. Durchlaucht H. G. Fürstin als Käuferin an einem und

dann dem Meister Gottfried Hammes und Margaretha Catharina, seiner ehelichen Hausfrau, als Verkäufer andernteils

also lautend:

Zu wissen, daß zwischen der Durchlauchtigsten Fürstin und Frauen, Frau Henriette, Dorothea, Fürstin zu Nassau pp., geborene Fürstin zu Dettingen, und dann den beiden Eheleuten Meister Gottfried Hammes, Bürger und Schuhmacher zu Wiebrich, und seiner ehelichen Hausfrau Margaretha Catharina folgender aufrichtiger Erbkauf öffentlich und wohlbedächtiglich getroffen wurden.

Nämlich es verkaufen an Höchstnädige Ihre Fürstliche Durchlaucht, die benannten Eheleute Gottfried Hammes und seine Ehefrau ihre zu Wiebrich habende Hofraithe, vornen an der Vordergaß, hinten am Herrschaftlichen Garten, unten an Juden Jecoffs Hofraithe, oben an dem kleinen Gäßchen gelegen, mit dem darauf stehenden Haus, Scheuer, Ställen und hinten dran liegenden Gärten und ihrem ganzen Bezirk, samt allem was darinnen band- und nagelfest ist, mit denen darauf haftenden gewöhnlichen, Herrschaftlichen und Gemeinde-Beichwerden, sonst aber an Schulden frei und unverlezt, erb- und eigentümlich für und um Fünfhundert Gulden Frankfurter Währung und sechs Gulden für die Frau in Kauf und zu ihrem Abstand.

Welches Kaufgeld dergestalt zu bezahlen, daß ich bei erstem ankommenden Floßholz von gedachtem Kauffschilling ihnen so viel als zur Erbauung eines neuen Hauses benötigt, zu kaufen, sodann zweihundert Gulden Kapital, welche verkaufende Eheleute dem Herrn Johann Reinhard Kraus, zeitlich Kavalier in Nassau*), schuldig sind, und bis anhero mit fünf pro Cent verpensioniert haben, von Gnäd. Herrschaft übernommen, das übrige Geld aber, so viel nach Abzug des übernommenen Kapitals und gekauften Floßholzes annoch am Kauffschilling restiert, auf nächstkünftigen Herbst abgetragen und inmittels die landesübliche Pension davon entrichtet werden solle. Dabei dann denen Verkäufer 5—6 Ruthen auf herrschaftliche Kosten gebrochene Steine zu einem Keller annoch gnädigst verwilligt worden. Die nebenmeldeuten 6 Gulden aber für die Frau zum Abstande sind ihr sogleich beim Schluß dieses Briefes wirklich zahlt, deshalben darüber hiermit bestens quittiert worden. Worauf die gedachten Eheleute die wirklich Posse diese ihrer verkauften Hofraithe übergeben und die gewöhnliche Exkution jederzeit zu prästieren trakt dieses Versprechen, daselbst auch allem diesem Kontrakt zuwiderstehenden Ausflüchten, insonderheit der Verletzung über die Hälfte, Übereilung, Irrtums und dergleichen, wie auch sie, die Ehefrau, allen ihren etwa diesfalls zukommenden weiblichen Privilegien wohlbedächtiglich renunciret.

Urkundlich ist dieser Kauf-Kontrakt doppelt und mit beiderseitlicher Unterschrift bekräftigt, auch jedem Teil ein Exemplar davon ausgehändigt worden.

Mosbach, den 27. April 1703.

Ab. Reinh. Molitor, Ober-
schultheiß.
Johannes Stritter.
Martin Schneider.
Fritz Reichenberger.
Hans Gg. Diener.
Hans Gg. Schneider.
Daniel Schönbrod.

Gottfried Hammes,
Margaretha Catharina, ersucht
auf Begehren habe ich in
ihrem Namen, weil sie nicht
schreiben kann, unterschrieben
Adam Fickert, Gerichtsschreiber.“

Der Preis von 500 Gulden für eine kleine Hofraithe war für die damalige Zeit ein ganz ungewöhnlich hoher. Wurde doch um dieselbe Zeit, im Jahr 1698, zu Mosbach das Gut des Herrn Lohmellius, bestehend aus 3 großen Wohnhäusern mit zugehörigen Scheunen, Stallungen und 4 Morgen Hausgärten, sowie 95 1/2 Morgen Ackerland und Wiesen, in der Mosbach-Wiebricher Gemarkung belegen, zum Preise von 3500 Gulden an Herrn von Wolframsdorf verkauft.

*) Georg Reinhard Kraus, geboren zu Wiebrich, wurde später Pfarrer zu Banrod. Er war der Vater des am 13. Dezember 1713 zu Banrod geborenen Georg Philipp Kraus, einer der ersten nassauischen Altertumsforscher, der am 26. Dezember 1792 zu Idstein als Kircheninspektor verstarb.

Die hohe Forderung des Ehepaares Hammes scheint auch der Grund gewesen zu sein, weshalb der Kauf erst im Jahre 1703 vollzogen wurde. Die Fürstin mag sich wohl lange dagegen gestraut haben, den geforderten Preis zu zahlen. Nachdem sie aber eingesehen, daß die Hofraithe, die sie zur Abwendung ihres Besizes unbedingt brauchte, nicht billiger zu erhalten war, hat sie sich wohl oder übel zur Zahlung der hohen Kaufsumme bequemt. Allem Anscheine nach stammte die Hofraithe von den Eltern der Ehefrau Hammes, die sie deshalb auch nur ungern verkaufte. Bestärkt wird diese Annahme auch dadurch, daß der Ehefrau Hammes bei dem Verkauf noch sechs Gulden extra ausgezahlt wurden. Kurz nach dem Verkauf der Hammesschen Hofraithe fand die Niederlegung der Gebäude statt, und um dieselbe Zeit wurde mit der Errichtung des östlichen Flügels des heutigen Schlosses begonnen.

675

Der Weinbrunnen in Langenschwalbach.

Die Annahme, daß der Name Schwalbach von dem keltischen Worte „Squa“ (d. h. Sauerbrunnen), daher Squalbach abzuleiten sei, dürfte ebenso sehr Hypothese sein wie die Erklärung, daß Schwalbach seinen Namen von dem Wappentier des Ortes, einer Schwalbe über einem Bach, erhalten habe. Soviel aber ist aus den Chroniken bekannt, daß hier einst ein Hofgut stand, das die fränkischen Besitzer schon im Jahre 709 vertauschten, verpändeten und verkauften. Von den unterirdischen Schätzen, die an dieser Stelle des schönen Martales schliefen, wußte man lange Zeit nichts; das Mittelalter und vor allem der dreißigjährige Krieg, der über Deutschland so viel Unglück brachte und auch in unserem Nassau blühende Ortschaften in „Wüstungen“ verwandelte, hatte auch Schwalbach und seine Quellschätze in Vergessenheit geraten lassen.

Heute ist Schwalbach — den Namen Langenschwalbach erhielt das Bad bekanntlich wegen der länglichen Bauart des Dorfes und als Unterscheidung von Orten gleichen Namens — unter den Eisenquellen Deutschlands das erste Bad. Obgleich mehrere zwanzig Quellen im Orte sprudeln, sind es eigentlich nur zwei Quellen, die als Trinkbrunnen dienen: der Wein- und der Stahlbrunnen. Schon in den älteren Badezeiten Schwalbachs war der Weinbrunnen bei den Badegästen besonders beliebt und ein alter Chronist weist auf alle jene Vorzüge hin, die dieser Quelle vor allen anderen des Ortes den Vorzug geben:

„Der Weinbrunnen bei dem „oberen Flecken“ an der Straße nach Wiesbaden und Frankfurt ist der beste der Schwalbacher Brunnen. Er entspringt aus einem hohen Berge an einer schönen Wiese, ohngefähr 50 oder 60 Schritte von dem Ort mit einem gar anmutigen und gleichsam siedenden Getöse. Er ist an Geschmack wie neuer Wein, steigt auch, so er des Morgens in seiner natürlichen Hitze getrunken wird, in den Kopf und macht ganz trunken. . . Er und der Spülbrunnen ist mit einem feineren Geländer von roten Werksteinen umgeben. Nahe dabei zeigt sich ein schöner Spaziergang, wo sich die Kur-Gäste nach dem Trinken belustigen. . .“

Diese Beschreibung rührt anscheinend von einem Badegast und Kenner her, der den Brunnen wohl geprüft und ausprobiert hat. Auch sonst hat es den Schwalbacher Quellen an Lobrednern nicht gefehlt.

Der „Schwalbacher Sauerbrunnen“ wurde von Friedrich Hoffmann, der als Arzt und Badeautorität in hohem Ansehen stand, bei folgenden Krankheiten gerühmt: „In hypochondrischen Abeln, bei welchen sich Schwindel befindet. . . Ferner bei schwachen Gliedern und bei hypochondrischer Melancholy. Dann in Nierensteinen und in verschiedenen Krankheiten der Harnblase. Schließlich bei Verstopfung der Menstrua, in trampsichtigen Beschwerden und in geheimen Fiebern.“

Die heutigen Ärzte haben für manche der oben bezeichneten Beschwerden den Sammelnamen „Blutarmut“. Auch unsere modernen Nerven- und Frauenleiden fallen unter die mancherlei „trampsichtigen Beschwerden“, wie sie der Altschwalbacher Medikus nannte und wofür er den Weinbrunnen als „Spezifikum“ verordnete.

Im übrigen hat auch Merian im Jahre 1565 den Schwalbacher Weinbrunnen mit einem „neuen verführten Wein“ verglichen, mit einem Geschmack, „daß man bisweilen meint, man wollte nießen“. Ein paar Jahrzehnte später also (1582) hatte ein „Badedichter“ die Baderegeln des Weinbrunnens in folgende Reime gebracht:

„Erstlich mußt du am morgen frey
Anstatt einer suppen oder brü,
Trinken des Brunnens also kalt,
Ein solches Glas voll, das behalt;
Den andern morgen trink ein paar,
Den dritten drey; also fahr fort,
Bist du aufs sechste kommen bist,
Das sey genug zu der morgen Frist,
Nochmals mußt du auch hin und her
Spazirn und dich bewegen sehr
Wenn der Abendt daher geht schier
Um die drey Uhr oder vier
Trink wiederumb gleich wie am morgen.“

Ein Bericht aus Altlangenschwalbach 1708.

Wenn Langenschwalbach heute in der Reihe unserer deutschen Badestädte den Rang als eines der ersten Eisenquellenbäder einnimmt, so darf es diesen Ruhm mit umso größerem Stolz führen, weil ja schon in römischer Zeit der Platz Ruf und Ansehen besaß. Aber lange Jahrhunderte irrte Schwalbach ein echt stilles Dasein. Erst im sechzehnten Jahrhundert wurden seine Heilquellen bekannter, aber noch zu Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts müssen die Badeeinrichtungen primitiv genug gewesen sein, wie aus der Niederschrift eines Schwalbacher „Kurgastes“ vom Jahre 1708 hervorgeht:

„Langenschwalbach ist ein Flecken am Flusse Aar, in der Niedergraffschaft Capenelbogen und liegt zwei Meilen von Wiesbaden. Es gehört dem Landgrafen von Hessen-Rheinfels und ist, eigentlich zu reden, nicht viel besser als ein Dorf, allermassen es die Bewohner selbst in das Ober- und Niederdorf einteilen. Es liegt in einem sehr tiefen Thal, sehr weit in der Länge hin, so daß man wohl eine Viertelstunde von dem Brunnen, als dem Anfang des Ober- bis zum Ende des Unteren Fledens gehen muß. Der obere Teil ist besser gebaut und wegen der Nähe der Brunnen auch vollreicher.“

Von den Säuerbrunnen Schwalbachs hat ein jeder seinen besondern Namen. Der Lindenbrunnen ist nach einer Linde so benannt und wird, weil er am Nächsten liegt, von den Einwohnern am Meisten benützt. Der Starlbrunnen liegt zwanzig Schritte vom Lindenbrunnen und ist ein guter Säuerling. Der Kochbrunnen wird wegen des Zustusses eines anderen süßen Wassers bloß zum Kochen gebraucht. Der Küchenhängen- oder Küchenbrunnen liegt 500 Schritt vom Weinbrunnen. Der Augustbrunnen ist von großen Steinen eingefaßt. Der Sporeshoren- oder Horesbrunnen liegt 300 Schritt vom Augustbrunnen. Der Grindbrunnen verurteilt den Grind und heilet ihn wieder. Der Rakenbrunnen wird nicht gebraucht. Der Kotelbrunnen liegt 420 Schritt vom Grindbrunnen. — Unter allen Brunnen aber ist der Weinbrunnen bei dem „Oberen Fleden“ an der Straße nach Wiesbaden und Frankfurt der Beste. Er hat herrlichen Geschmack.

Nähe dabei zeigt sich ein schöner Spaziergang, wo sich die Kurgäste nach dem Trinken belustigen. Dergleichen der lustige Weg nach dem Ehebaum, das ist eine Eiche und eine Buche, die in der Mitte zusammen gewachsen sind; ferner noch Wiesenbrüngen und Schönenbaum, welch letztere fünf zusammenge wachsene Buchen sind.

Nachmittags findet man bey dem Lindenbrunnen, dem Brodelbrunnen und dem Schwefelkeller allerlei Kurzweil; der Schwefelkeller ist so giftig und gefährlich, daß sich darin weder Mensch noch Vieh halten können. Recht schöne Gänge sind ferner nach dem schönen, dreifachen Echo, an drei unterschiedenen Orten, dabei sich Trompeten und Pauken unvergleichlich wohl hören lassen.

Endlich liegt dabei auch Adolfsack, ein ehemalig Schloß auf einem Felsen. Eine Meile von Schwalbach liegt an dem Bache Aar die Burg Schwalbach, welche von Graf Wilhelm von Capenelbogen 1371 erbaut und zu den Zeiten Landgraf Philipps dem Älteren durch Tausch an das Haus Nassau kam. Auch liegt eine Meile von Schwalbach das bekannte Schlangenbad, wohin sich viele Fremde der Cur wegen von Schwalbach begeben.“

Schlangenbad bestand damals freilich nur aus einigen Häusern mitten im einsamen, bergumschlossenen Waldegrund. Aber auch Schwalbachs Kurleben war damals noch still und „mäßig“. Die Dorfbewohner betrieben das Wollweberhandwerk, denn die „Kur“ warf noch recht wenig ab. Der Bericht des Altischwalbacher Kurgastes gibt noch weiterhin einen ergötzlichen Einblick in das damalige „Kurleben“, das an „Einmummment“ allerdings wenig zu wünschen übrig gelassen haben

mochte. Aber man ging ja nicht nach Schwalbach, um sich zu amüsieren, sondern um gesund zu werden und die Heilkraft der Quellen wurde auch von unserem „Kurgast“ anerkannt.

Heute hat Langenschwalbach zwanzig Quellen, wovon allerdings nur zwei (Weinbrunnen und Stahlbrunnen) als Trinkquellen dienen.

Das Lehrerseminar zu Montabaur.

In „Alt-Rassau“ Nr. 5, Jahrgang 1912, berichtete Th. Schüler über „die Eröffnung der Lehrerseminare zu Ullingen und Montabaur am 13. November 1851“. — Als früherer Zögling der letzteren Anstalt sei mir gestattet, hier noch nachstehende Aufzeichnungen über den Werdegang dieses Seminars nachzutragen.

Zur Zeit — 1851 — der Teilung des Idsteiner Seminars wurden dem Seminar in Montabaur zugeteilt: Direktor Bellinger, Oberlehrer Meister, Seminarlehrer Gasser und 57 katholische Seminaristen. Zur Erteilung des Unterrichts im Gesang und der Musik wurde der Elementarlehrer A. S. Meister zu Eibingen, für den Religionsunterricht der Priester Vint von der Realschule in Limburg berufen und mit Erteilung des Zeichenunterrichts der Reallehrer Wolf in Montabaur betraut. Die Gehälter der Lehrer an den beiden neuen Seminarien wurden durch Ministerialverfügung vom 24. Februar 1852 geregelt. Direktor Bellinger erhielt 1700 fl., dazu 25 fl. Vergütung für Kanzleiauswand, Oberlehrer Meister 900 fl., die Seminarlehrer Gasser und Vint je 600 fl., Hilfslehrer A. S. Meister 420 fl. und Reallehrer Wolf eine jährliche Remuneration von 100 fl. Da Oberlehrer Meister und Hilfslehrer Meister keine Dienstwohnung erhielten, wurden ihnen jährlich 70 bzw. 30 fl. Wohnungsvergütung gewährt. An Stelle des am 14. Oktober 1852 verstorbenen Oberlehrers Meisters trat am 1. August 1853 Reallehrer H. Hartmann zu Limburg mit einem Gehalt von 550 fl. Am 1. September 1854 wurde Seminardirektor Bellinger quiesziert, und am 4. Januar 1855 wurde Professor Rehrein am Gymnasium in Hadamar zum Seminardirektor ernannt. Infolge der nassauischen Gehaltsaufbesserung im Jahre 1859 wurde das Gehalt des Direktors auf 1900 fl., das der drei Seminarlehrer auf je 1000 fl., das des Seminar-Hilfslehrers auf 800 fl. festgesetzt.

Durch Patent vom 3. Oktober 1866 wurde das Herzogtum Nassau mit allen Rechten der Landeshoheit und Oberherlichkeit der Preussischen Monarchie einverleibt und der Königl. Regierung in Wiesbaden unterstellt. Das Lehrerkollegium des Seminars trat in derselben Zusammensetzung, welche es seit zehn Jahren gehabt hatte, aus dem nassauischen in den preussischen Untertanenverband über. Herzog Adolf entband auf Ansuchen das Lehrerkollegium von dem ihm geleisteten Dienst- und Fußbürgen-eid; am 25. Mai 1867 wurde es auf den neuen Landesherrn, den König von Preußen, vereidigt. Am 15. Juni 1868 ging die Aufsicht über die Seminarverwaltung an das Königl. Provinzial-Schulkollegium in Cassel über.

Die von den Zöglingen der Anstalt zu leistende Vergütung für Wohnung, volle Verpflegung, Heizung, Beleuchtung, Bett, Wäsche des Bettzeugs und der Handtücher war auf jährlich 116 fl. festgesetzt und mußte in vierteljährigen Teilzahlungen vorausbezahlt werden.

Die Haus- und Tagesordnung für das Internatsleben (die 2 unteren Klassen gehörten dem Internat und die 1. Klasse dem Externat an) war folgende: Auf ein gegebenes Glodenzeichen standen die Zöglinge um 5 1/2 Uhr morgens auf und versammelten sich dann in dem Arbeitsaal zum Morgengebet. Nach demselben bis 7 Uhr war Arbeitszeit. Von 7 Uhr besuchten die Seminaristen die hl. Messe in der Hauskapelle. Nach dem Frühstück begannen von 8–12 Uhr die Lehrstunden nach dem vorgeschriebenen Stundenplan. Die Zeit nach dem Mittagessen, welches um 12 Uhr im großen Speisesaal eingenommen wurde, war bis 2 Uhr frei und wurde von den Zöglingen zu Spaziergängen auf dem Schloßberg, zu Übungen und Vorbereitungen für den Nachmittagsunterricht, der von 2 bis 4 oder auch 5 Uhr währte, benutzt. Nach demselben eine halbstündige Pause zur Erholung im Freien. Dann nahm bis 7 Uhr wieder die Arbeitszeit ihren Anfang. Um 7 Uhr wurde zu Nacht gegessen. Die Zeit bis 8 Uhr war der Erholung gewidmet. Von 8–9 1/2 Uhr arbeiteten die Zöglinge unter besonderer Leitung und Beaufsichtigung eines Lehrers. Um 9 1/2 Uhr war gemeinsames Nachtgebet, dann Schlafengehen. An Sonn- und Festtagen standen die Zöglinge um 6 Uhr auf. Von 8–8 1/2 Uhr las ein Zögling einen Abschnitt aus einem religiösen Buche vor als Vorbereitung

für den Besuch des öffentlichen Gottesdienstes in der katholischen Pfarrkirche. Die übrigen Stunden des Sonntags wurden mit frei zu wählender Beschäftigung und mit Spaziergängen verbracht.

Auf die körperliche Kräftigung der Zöglinge wurde gebührend Bedacht genommen. Der Lehrplan enthielt allerdings keine Bestimmungen in dieser Hinsicht, doch wurden die Zöglinge während des Sommerhalbjahres fleißig in den Seminargärten beschäftigt. Die geregelte Lebensweise, welche Erholungszeit von Arbeit streng schied, in Verbindung mit einer einfachen, gesunden Kost hatten den besten Einfluß auf die körperliche und geistige Entwicklung der Zöglinge. Die Externen-Zöglinge wurden unausgesetzt von den Lehrern überwacht; Ausschreitungen wurden mit Streichung von der Stipendienliste, Zurückziehen ins Internat, Karger und Ausschließung von der Anstalt bestraft.

Da schon in den letzten Jahren des Jdsheimer Seminars die besorgniserregende Beobachtung gemacht wurde, daß die Kränklichkeit der jungen Lehrer zunahm und auch die Sterbefälle sich mehrten, schloß Seminardirektor Rehrein am 30. Mai 1856 mit dem Medizinalratzessisten Dr. Thewalt in Montabaur einen Vertrag über die ärztliche Behandlung der Seminar-Zöglinge ab. Nach diesem Vertrag hatte der genannte Arzt zu geeigneten Zeiten Generalvisitationen der Seminaristen vorzunehmen. Er besorgte auch die ärztliche Behandlung aller externen und internen Zöglinge und gab am Ende des Wintersemesters den abgehenden Zöglingen der 1. Klasse entsprechende Anleitung in der Krankenpflege. Das Honorar betrug von jedem Zögling pro Halbjahr nur 1 fl. Der Seminararzt garantierte einerseits strenge Verschwiegenheit, andererseits rückhaltlose Kommunikation mit dem Direktor. Am 1. Januar 1873 wurde die Vergütung des Anstaltsarztes für dieselben Verpflichtungen auf 150 M. jährlich festgesetzt und der Betrag auf den Seminaretat übernommen.

Zum erstenmale fand am 13. und 14. September 1869 die zweite Lehrerprüfung am Montabaurer Seminar statt, welcher sich 16 provisorisch angestellte Lehrer unterzogen, die alle für bestanden erklärt wurden.

Montabaur war das einzige preussische Seminar, das noch keine Übungsschule besaß. Da die preussische Unterrichtsverwaltung wiederholt auf die Errichtung einer solchen drang, wurde die seit Jahren geplante, durch Hindernisse aller Art hinausgeschobene Anstalt am 17. Mai 1881 im neu erworbenen Seminargebäude eröffnet.

J. L.

673

Altnassauer Allerlei.

J. L. Alte Gebräuche im Taunus an den drei letzten Karwochtagen. Touristen, welche am Gründonnerstag, Karfreitag und Kar Samstag durch katholische Ortschaften der Taunusgegend wandern, begegnen häufig einer größeren oder kleineren Anzahl schul- und nichtschulpflichtigen Knaben, welche auf ihren Schultern sog. Rumpellasten, auch Feiern genannt, und in den Händen Klappern tragen. Rumpellasten sind Holzinstrumente, die auf die linke Schulter gelegt werden; die rechte Hand dreht mittels einer Kurbel eine mit Holzapfen versehene Welle, welche die vier bis sechs Holzhämmer in die Höhe hebt und geräuschvoll auf ein untenliegendes Brett aufschlagen läßt. Im geordneten Zug durchwandern die Knaben die Ortsstraßen und verkünden unter lauten Rufen den Bewohnern das Angelusgebet und den Beginn des Gottesdienstes an, worauf stets ein lautes Klappern einsetzt. Bekanntlich verstummt nach dem Mariagefang am Gründonnerstag, bis zu demselben Gesang am Kar Samstag jedes Glockengeläute und jeder Orgelton in der kath. Kirche und an Stelle des Schellengeläutes, welches die gottesdienstlichen Handlungen anzeigt, treten die monotonen Holzschläge der Klappern. Zum Angelusgebet wird frühmorgens, mittags und abends von den umziehenden Knaben mit dem Rufe aufgefordert: „Ave Maria!“, an welchen sich sekundenlanges Klappern anschließt. Die Rufe zum Besuch der Kirche an Vor- und Nachmittagen lauten: „Das ist das erste, bezw. letzte Mal zum Gottesdienste!“ Bekanntlich findet in der Frühe des Kar Samstages vor den kath. Kirchen die Feuer- und in denselben die Wasserweihe statt. Zu denselben wird ebenfalls, besonders in den oberen Seitentälern des Schwarzbaches, mit dem Rufe: „Wasser, Feuer, Holz herbei!“ eingeladen. In früheren Jahren (vielleicht auch jetzt noch) wurden die Türen der Wohn- und Oekonomiegebäude mittels dieser geweihten Kohlen mit Kreuzen versehen, damit keine Hexen, die mit dem Teufel im Bund stehen und die beide das Kreuz fürchten, eindringen können. Das Klappern macht der Jugend auf dem Lande großes Vergnügen, bereitet aber auch vielen Bewohnern, die in der Nähe des Sammelplatzes wohnen,

Ärger und Verdruß, da sie stundenlang das störende Geräusch anhören müssen.

J. B. Luther in Frankfurt a. M. 1521. Wir setzen den Bericht eines Zeitgenossen hierher, der uns Kenntnis gibt von dem Aufenthalt Luthers in Frankfurt auf seiner Reise nach Worms. Er lautet: „Anno 1521, den 14. April, ist Martinus Luther, ein Doktor der heiligen Schrift von Wittenberg gen Frankfurt gekommen und hat zur Herberg gelegen in Wolfs Haus. Er hat vor Zeiten viel geschrieben wider unsern heiligen Vater, den Papst, die Cardinale und Prälaten und alles geistliche Gejeg. Derselben er berufen ist nach Worms auf den Reichstag, da Kaiserliche Majestät samt allen Kurfürsten und Ständen des Reichs gewesen ist, daselbst Antwort zu geben über alles, was er geschrieben hat. Er soll Antwort gegeben haben, er gestehe alles, was er geschrieben habe, wolle es aber nimmer widerrufen, sondern öffentlich disputieren. Finde man das Gegenteil, so wolle er sich weisen lassen. Aber er hat niemand gegen sich gehabt als unsern Dechanten Johann Cocleum, der den 16. nach Worms gezogen ist, ihm zu begegnen. Was er Fruchtbare gehandelt hat, lasse ich beruhen, da man sagt, er habe viele Stichel- und Schmähreden daselbst gehört. Zuletzt ist Dr. Luther in solchem Geleit, das man ihm zugesagt, wider gen Frankfurt kommen mit seinem Anhang und Samstag nach Jubilate am 27. April in seine alte Herberg eingelehrt und Sonntag weiter gefahren. Gott schide alle Dinge zum Besten. Sonntag ist unser Dechant J. Cocleum wieder kommen und hat nicht viel Besonderes in Worms geschafft.“

J. B. Forststrafen im Oberamt Höchst. In politischer Beziehung gehörte das Oberamt Höchst in der Zeit nach dem dreißigjährigen Kriege zu dem Kurfürstentum Mainz, bei dem es bis zum Jahre 1803 verblieben ist. Die geistlichen Herren des Erzstifts waren um das Wohl ihrer Untertanen nach besten Kräften besorgt; sie standen in dieser Beziehung keineswegs hinter weltlichen Landesvötern zurück. Eine ihrer vornehmsten Sorgen nach dem unheilvollen Kriege war auf eine sorgfältige Waldkultur gerichtet, da die Forsten des Landes infolge der andauernden „Kriegs-Troublen“ schwer gelitten hatten. Zu dem Zwecke gab der Erzbischof Johann Philipp bereits 1666 eine „Wald-, Jagd- und Wildordnung“ heraus, die unter seinem Nachfolger Anselm Franz 1692 erneuert wurde. Ohne auf die betreffende Ordnung im ganzen einzugehen, seien hier nur die Bestimmungen des Anhangs wiedergegeben, die die Forstfrevel und Forststrafen umfassen. — Wer am achten Tage nach erlangter Wissenschaft es nicht zur Kenntnis der Behörden bringt, daß Waldbäume umgefallen und Grenz- oder Geleitssteine verloren gegangen sind, hat 6 Gulden Strafe zu erlegen. Wer einen Waldbaum „verstumpft, umhaut oder gar abtut“, soll mit 100 Gulden bestraft werden. Wer zur Zeit, da das Wildbret fett, mit einem Hund im Walde betroffen wird, zahlt 5 Gulden Strafe. Wer zwischen Petri Cathedra und Bartholomäi sich untersteht, Hegen zu reiten, Hasen zu jagen und Hühner zu fangen, hat im Betretungsfalle 10 Goldgulden zu zahlen. Das Schlingenstellen auf Hasen ist bei 20 Gulden verboten. Wer sich an Eiern und jungen Vögeln vergreift, hat 1 Gulden Strafe zu entrichten. Wer am Feiertag im Wald betroffen wird, zahlt 1½ Gulden zur Strafe. Wer Reß- oder Wildtälber aufhebt, zahlt 30 Gulden. Wer ohne Erlaubnis Eichen, Bucheln, Haselnüsse, wilde Äpfel und Birnen und anderes Holzobst aufliest, hat 3 Gulden zu erlegen, und wer einen wilden Apfel-, Birn- oder Speierlingsbaum ohne Erlaubnis abhaut, hat 5 Gulden zu entrichten. Das Maroer- und Fachsangen ist bei 10 Gulden verboten. Niemand soll sich gelüsten lassen, den Jägern die Wolf-, Fuchs- und Fischotterfallen zu stehlen bei 20 Gulden. Wenn Kohlenbrenner fruchttragende Bäume irgendwelcher Art abhauen, müssen sie für den Stamm 5 Gulden zahlen. Wer außer an Holztagen Holz lieft, gibt 1 Gulden Strafe. Wer in jungen Gehegen mit der Sichel graßt, zahlt 1 Gulden, und wer in jungen Ehlagen mit Pferden, Rindern und Schafen betroffen wird, zahlt für jedes Pferd oder Rind 15 Albus und für ein Schaf 5 Albus. Die Glasmacher sollen ohne Anweisung keinen neuen Schlag anfangen bei 15 Gulden Strafe. Wer auf der „Hirschfeist“, „Schweinehaß“ und anderen Beisogden „ungehorsamlich“ ausbleibt, soll jeden Tag 10 Albus zahlen, und wer nicht zu den Wolfsjagden kommt, hat für jeden Tag 15 Albus zu erlegen. — Die Bußordnung läßt erkennen, daß in jener Zeit der Wald für jeden, der nichts drin zu tun hatte, verschlossen war. Wer sich trotzdem hineinwagte und gar frewelte, hatte harte Strafe zu zahlen. Es ist in dieser Beziehung in der Neuzeit besser geworden. Der Deutsche darf den Wald, so weit er nicht „eingeweiht“ ist, frei betreten, und wer sich vergißt und gegen den Wald frevelt, kommt heutzutage meist mit mäßiger Strafe davon.